

# RS Vfgh 2000/10/11 V35/00 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2000

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

## Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes der Gemeinde Perchtoldsdorf mangels aktueller Betroffenheit des Erstantragstellers bzw mangels Eigentümereigenschaft des Zweitantragstellers

## Rechtssatz

Keine Legitimation zur Anfechtung der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung zur Gänze.

Zur bekämpften erhöhten Einwohnerdichte ist festzustellen, dass diese, soweit sie sich auf das Grundstück des Erstantragstellers bezieht, vom Antragsteller nicht ausgenutzt werden muss, sondern nur einen maximal zulässigen Wert darstellt. Hinsichtlich der benachbarten Liegenschaften bewirkt die Flächenwidmungsplanänderung (noch) keinen Eingriff in die Rechte des Antragstellers; ein allfälliger solcher ist erst durch die Erteilung einer Baubewilligung denkbar.

Der Erstantragsteller bringt nicht vor, inwieweit die Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Grundstückes Nr. 419/5 in seine Rechte eingreift bzw. dass er eine Änderung der Bebauung plane, die durch die neu festgelegte Baufluchlinie nicht möglich sei.

## Entscheidungstexte

- V 35/00 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2000 V 35/00 ua

## Schlagworte

Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:V35.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09998989\_00V00035\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)